

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Bochum folgende

Allgemeinverfügung über das Glasverbot zu „Bochum Total“ 2014

Für das in der Zeit vom 03.- 06. Juli 2014 stattfindende Musikfestival „Bochum Total“ wird Folgendes angeordnet:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist

- das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben sowie
- die Benutzung von Glasbehältnissen auf gastronomischen Freisitzflächen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das vorstehende Verbot aus Ziffer 1 gilt für den Zeitraum von

1. Donnerstag, 03.07.2014, 15:00 – 24:00 Uhr
2. Freitag, 04.07.2014, 15:00 – 24:00 Uhr
3. Samstag, 05.07.2014, 15:00 – 24:00 Uhr
4. Sonntag, 06.07.2014, 13:00 – 24:00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das vorbenannte Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Südring zwischen Viktoriastraße und Rechener Straße
- Viktoriastraße zwischen Südring und Konrad-Adenauer-Platz
- Konrad-Adenauer-Platz
- Kortumstraße zwischen Südring und Konrad-Adenauer-Platz
- Kerkwege
- Kreuzstraße
- Brüderstraße
- Neustraße

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Straßenbereich ist in der beigefügten Karte markiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Zwangsmittel

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung zu Ziffer 1 wird für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens

- a) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 l ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Behältnis,
- b) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1,0 l ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis,
- c) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von über 1,0 l ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro je Behältnis

angedroht werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1. - 3.

„Bochum Total“ fand 1986 zum ersten Mal auf zwei Bühnen statt. Das Festival entwickelte sich nach räumlichen Veränderungen und dem Einstieg von 1LIVE Radio (1998) zum größten kostenlosen Rock-Pop-Festival Europas mit regelmäßig mehreren hunderttausend Besuchern. „Bochum Total“ ist ein jährlich wiederkehrendes, mehrtägiges Musik-Festival in der Bochumer Innenstadt mit einem umfangreichem Musikprogramm auf vier Bühnen (1LIVE-Bühne, Pottmob Bühne, WAZ-Bühne und Wortschatzbühne) sowie zahlreichen Verkaufsständen. Die viertägige Veranstaltung startet in der Regel am Donnerstag mit dem Beginn oder unmittelbar an dem Wochenende vor den Sommerferien in Nordrhein-Westfalen und endet am darauffolgenden Sonntag. Das Festival hat seit mehr als 20 Jahren einen überregionalen Charakter und findet in der Innenstadt Bochums statt, die für das verlängerte Wochenende im Veranstaltungsbereich für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt wird.

Es ist zu erwarten, dass die Veranstaltung wie in den vergangenen Jahren mehrere hunderttausend Besucher aus der Region und darüber hinaus anziehen wird. Erfahrungen aus den Vorjahren haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei dieser Großveranstaltung grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden war. Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es bei den letztjährigen Festivals - bis zum erstmalig im Jahr 2010 verfügten sogenannten „Glasverbot“ - bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl im unmittelbaren Veranstaltungsbereich der vier Großbühnen, wie auch auf den Hauptzuwegungen dorthin. Bei sommertypischer Witterung tragen die Besucher oft nur leichtes Schuhwerk (z. B. Sandaletten, Schlappen). Des Weiteren ist bei der Veranstaltung „Bochum Total“ mit einer für diese Art der Veranstaltung typischen Anzahl von alkoholisierten Besuchern zu rechnen. Gerade im Bereich der Bühnen und deren Zuwegungen herrscht insbesondere beim Auftritt bekannter Musiker bzw. Gruppen eine hohe Personendichte.

Sach- und Personenschäden waren die Folge der nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung. So erfolgte der überwiegende Anteil rettungsdienstlicher Hilfeleistungen aufgrund von Schnittverletzungen. Hierbei trat das ganze Spektrum von Schnittverletzungen auf. Zu den nachfolgend konstatierten sanitätsdienstlichen Einsätze kam eine hohe Zahl von schnittverletzten Besuchern hinzu, die nicht den vor Ort anwesenden Sanitäts- und Rettungsdienst in Anspruch genommen haben und dementsprechend zahlenmäßig nicht benannt werden können, so dass die Anzahl der tatsächlichen Schnittverletzungen bis einschließlich 2009 deutlich höher gelegen haben dürfte. Aus den vg. Gründen ist auch der Veranstalter des Festivals nach wie vor daran interessiert, die Versorgung der Besucher durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

Der Reinigungsdienst des Umweltservice Bochum hatte in den letzten Jahren folgende Müllmengen (einschl. Glasbruch / Glas) zu entsorgen

2009: 21,5 t
2010: 21,25 t
2011: 21,6 t
2012: 21,44 t
2013: 25,76 t

Die vorgenannten Umstände trugen bis 2009 dazu bei, dass jedes Jahr eine erhebliche Anzahl von Einsätzen des Sanitäts- und Rettungsdienstes infolge von Glasbruch zu verzeichnen waren und zwar

2009: 62 Schnittverletzungen von insgesamt 215 sanitätsdienstlichen Einsätzen
2010: 15 Schnittverletzungen von insgesamt 167 sanitätsdienstlichen Einsätzen

2011: 2 Schnittverletzungen von insgesamt 105 sanitätsdienstlichen Einsätzen
2012: 6 Schnittverletzungen von insgesamt 100 sanitätsdienstlichen Einsätzen
2013: 3 Schnittverletzungen von insgesamt 121 sanitätsdienstlichen Einsätzen.

Aus Sicht von Feuerwehr und Sanitätsdienst, führte das erstmals bei Bochum Total 2010 per Allgemeinverfügung ausgesprochene Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen in Verbindung mit dem per Ordnungsverfügungen an den Handel ergangenen Glasverkaufsverbot trotz hoher Besucherzahlen dazu, dass die Zahl der Schnittverletzungen deutlich gesunken ist. Lediglich in 6 Fällen mussten im vergangenen Jahr Schnittwunden versorgt werden. Obwohl im Jahr 2012 ein leichter Anstieg der Schnittverletzungen zu verzeichnen war, ist die Anzahl der Schnittverletzung zu 2009 rapide gesunken.

Diese positive Entwicklung zeigt, dass trotz fast gleicher Müllmengen in den Jahren 2010, 2011 und 2012, dass erstmalig im Kalenderjahr 2010 verfügte Glasverbot gegriffen hat. Auch die außerhalb des Veranstaltungsbereiches für die Veranstaltungsbesucher aufgestellten Glassammelbehälter haben zu dieser erfolgreichen Entwicklung beigetragen.

Zum Musikfestival gehört regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt Bochum haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Besucher nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Trinkhallen, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum. Die leeren Flaschen werden dann nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern auf den Boden bzw. auf die bereitgestellten Sammelcontainern gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Besucher und der nicht ordnungsgemäß entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen, die B bewusst und auch versehentlich B umgestoßen und weggetreten werden und hierdurch zersplittern. Schon nach kurzer Zeit sind die fußläufigen Flächen der Veranstaltungsbereiche sowie der Zu- und Abwege mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr weiterhin nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse (vgl. Ziffer 1) begegnet werden.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Von den Glasbehältnissen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Besucher aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht für Festivalbesucher und Passanten die Gefahr, über die Flaschen zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen entstehen auch, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten - bewusst oder auch versehentlich - beim Gehen weggetreten werden und dann Personen treffen. Im Scherbenmeer sind Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher, der Ordnungskräfte und Passanten.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass möglichst keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 3 aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Es gilt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen von Glasbehältnissen Verletzungsgefahren verursachen, sind wegen der räumlichen Enge, in der die Menschen dicht gedrängt sind, praktisch nicht möglich. Ordnungsbehördliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung einzelner Störer sind nicht erfolgversprechend. Im Übrigen bietet ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer - wenn sie denn im Ausnahmefall tatsächlich als Verhaltensstörer identifiziert werden können - keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an Festivalbesuchern.

Maßnahmen gegen andere als die sich in den bezeichneten Arealen aufhaltenden Personen versprechen keinen gleich wirksamen Erfolg.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Gläser und Glasflaschen entstehen, zu verhindern. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in die Bereiche der Festivalbesucher gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies zeigen die Erfahrungen anderer Städte, die teilweise bereits ein Glasverbot erlassen hatten (19. - 20.07.2008 Loveparade in Dortmund; 11. - 15.02.2010 / 03. - 08.3.2011 / 16. - 20.02.2012 Karneval in Köln und Düsseldorf), wo es durch das Glasverbot gelungen ist, die akute Gefahrenlage in erheblicher Weise zu entspannen.

Die in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen und gesammelten Erkenntnisse belegen, dass die bisherigen - weniger einschneidenden - Maßnahmen (vermehrte Sonderreinigungen, Einsatz von Flaschensammlern, Aufstellen von gesonderten Abfallsbehältern für Glas, mehr Sicherheitspersonal) nicht ausreichen, um die stark frequentierten Veranstaltungsbereiche sicher zu gestalten, sodass das ein Mitführungs- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Mit anderen, mildereren Mitteln als durch ein solches Verbot ist den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser und schließlich Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden, den Veranstalter oder die Abfall-Wirtschaftsbetriebe möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich härterer Eingriff in die Rechte der Festivalbesucher dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie z. B. einem Stadionbereich.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, sind die vorgesehenen Verbote in den eng umgrenzten Veranstaltungsbereichen und deren näheren Zuwegungen in dem limitierten Zeitrahmen, so

dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der Festivalbesucher kommt.

Die Verbote sind angemessen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Festivalbesucher, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG).

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Zwar stellt der Glasverzicht eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Konsum von Getränken, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich - nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen - einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen „Glasverbot“ ist zudem die Benutzung von Glasbehältnissen auf gastronomischen Freisitzflächen ausgenommen. Erfahrungsgemäß verlassen die auf Freisitzflächen eingesetzten Glasbehältnisse nicht den gastronomischen Bereich. Insoweit ist hier durch die Benutzung von Glas kein Gefährdungstatbestand zu erwarten. Selbst wenn es in Einzelfällen dazu kommen sollte, dass Glasbehältnisse außerhalb des konzessionierten Gaststättenbereichs gelangen, würde dies lediglich in einem solch geringem Umfang erfolgen, dass es mithin unverhältnismäßig wäre, deshalb den Einsatz von Glas auf bewirtschafteten gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen generell zu verbieten.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordnete Maßnahme zu Ziffer 1 auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes der Stadt Bochum sowie der Umweltservice Bochum GmbH für erforderlich gehalten.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkbehältnissen geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage als angemessen anzusehen.

Begründung zu 5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden; die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW2012 S. 548) eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hinweis:

Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter anderem auf der Homepage des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen und des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen.

Bochum, den

08.05.2014

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

Birgitt Collisi